

# ZH\_OBERGERICHT RT150033 vom 5. Mai 2015

ZH Obergericht, 2015-05-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT150033](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT150033)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT150033 du 5 mai 2015

IT: ZH\_OBERGERICHT RT150033 del 5 maggio 2015

## Erwägungen

### E. 1

a) Mit Eingabe vom 12. Dezember 2014 reichte die Gesuchstellerin und Beschwerdeführerin (fortan Gesuchstellerin) bei der Vorinstanz ein Begehren um Erteilung der Rechtsöffnung in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Zürich

### E. 5

(Zahlungsbefehl vom 4. Dezember 2014) für Fr. 1'909.– nebst Zins zu 5 % seit dem 1. April 2014 ein (Urk. 1 S. 2). Mit Urteil vom 21. Januar 2015 wies die Vorinstanz dieses Begehren ohne Einholen einer Stellungnahme der Gesuchsgegnerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchsgegnerin) ab und auferlegte der Gesuchstellerin die Verfahrenskosten von Fr. 150.– (Urk. 8 S. 3). b) Mit innert Frist eingereicherter Eingabe vom 16. Februar 2015 erhob die Gesuchstellerin Beschwerde mit folgenden Anträgen (Urk. 7 S. 2): " 1. Es sei das Urteil des Bezirksgerichts Zürich (Einzelgericht Audienz) vom 21.01.2015 (Rechtsöffnung; Geschäfts-Nr. EB141774-L/U) vollumfänglich aufzuheben. 2. Es sei der Beschwerdeführerin in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Zürich 5 (Zahlungsbefehl vom 04.12.2014) Rechtsöffnung zu gewähren für den Betrag von Fr. 1'909.00 nebst Zins zu 5 % seit 01.04.2004 [recte: 2014]. Der Rechtsvorschlag vom 08.12.2014 sei aufzuheben. 3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen." Mit Verfügung vom 19. Februar 2015 wurde der Gesuchstellerin Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses in der Höhe von Fr. 450.– angesetzt (Urk. 10), welcher innert Frist einging (Urk. 11). 2. Die Vorinstanz kam zum Schluss, dass für die geltend gemachte Rente kein Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG vorliege. So gehe aus der im Zahlungsbefehl genannten Verfügung der Gesuchsgegnerin vom 10. Juli 2008 lediglich hervor, dass der Gesuchstellerin für die Zeit vom 1. Mai 2005 bis 31. Dezember 2006 eine monatliche Invalidenrente von Fr. 1'754.– und für die Zeit vom 1. Januar 2007 bis 30. April 2008 eine solche von Fr. 1'803.– zustehe. Aus dem eingereichten Vorbescheid der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Aargau (fortan SVA AG) vom 25. Februar 2008 gehe sodann lediglich hervor, dass die

- 3 - Zusprechung einer ganzen Rente ab 1. Mai 2005 vorgesehen sei. Eine definitive Zahlungsverpflichtung enthalte der Bescheid jedoch nicht. Ebenso wenig enthalte das Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 15. Oktober 2014 eine Zahlungsverpflichtung (Urk. 8 S. 2 f. Ziff. 2). 3. a) Die Gesuchstellerin beanstandet, dass das Gesuch um Erteilung der Rechtsöffnung nicht einmal der Gegenseite zugestellt worden sei, und sieht darin eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Ihrer Ansicht nach wäre es an der Gesuchsgegnerin gelegen, allfällige solche Einwendungen, wonach nur eine befristete Rente zugesprochen worden sei, zu erheben. Die Gesuchsgegnerin als korrekte Verwaltungsbehörde hätte mit keinem Wort behauptet, die Verfügung vom 2008 sei nur für eine befristete Rente erlassen worden. Der Entscheid der Vorinstanz sei dementsprechend

nur schon aus diesem Grund aufzuheben (Urk. 7 S. 5). Dieser Einwand zielt ins Leere, wurde doch in keiner Weise das rechtliche Gehör der Gesuchstellerin, sondern höchstens das der Gesuchsgegnerin verletzt. Dies wäre indes auch nur dann der Fall, wenn zu Ungunsten der Gesuchsgegnerin entschieden worden wäre. Entsprechend aber ist die Gesuchstellerin in Bezug auf das Nichtzustellen des Rechtsöffnungsbegehrens an die Gesuchsgegnerin nicht beschwert, weshalb auf die Beschwerde in diesem Punkt nicht einzutreten ist. b) Will die Gesuchstellerin rügen, dass das Verfahren nicht korrekt durchgeführt worden sei, ist ihr Folgendes entgegenzuhalten: Gemäss Art. 1 lit. c ZPO in Verbindung mit Art. 251 lit. a ZPO findet auf das vorliegende Rechtsöffnungsverfahren das summarische Verfahren der Schweizerischen Zivilprozessordnung Anwendung. Gemäss dem diesbezüglich einschlägigen Art. 253 ZPO hat das Gericht der Gegenpartei Gelegenheit zu geben, mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen, sofern das Gesuch nicht offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet erscheint. Damit aber hat die Vorinstanz entsprechend den Verfahrensvorschriften gehandelt; an ihrem Vorgehen ist nichts zu beanstanden. Lediglich zu prüfen ist, ob die Vorinstanz zu Recht von einer offensichtlichen Unbegründetheit ausgegangen ist.

- 4 - ca) Diesbezüglich macht die Gesuchstellerin geltend, in der Grundverfügung der SVA AG vom 25. Februar 2008 sei in keiner Weise eine Befristung verfügt worden; die Gesuchsgegnerin habe mit ihrer Verfügung vom 20. Juli 2008 (recte:

#### **E. 10**

Juli 2008 lediglich die Nachzahlung bis April 2008. Damit geht aus diesem zusammengesetzten Dokument weder eine Zahlungsverpflichtung für die laufende Rente noch eine Bezifferung der Rente für den Monat März 2014 hervor. Entsprechend aber fehlt es am hinreichenden Rechtsöffnungstitel. Schliesslich wurden mit dem Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 15. Oktober 2014 – entgegen der Darstellung der Gesuchstellerin – nicht sämtliche Verfügungen der Jahre 2013 und 2014 aufgehoben, sondern lediglich diejenige vom 28. Januar 2014, und die Sache wurde zur weiteren Abklärung und zum Erlass einer neuen Verfügung an die SVA AG zurückgewiesen (Urk. 4/6 S. 9 Dispositivziffer 1). Weder kann den eingereichten Unterlagen noch den Vorbringen der Gesuchstellerin entnommen werden, welche weiteren Verfügungen der Jahre 2013 und 2014 aufgehoben worden sein sollen bzw. was darin verfügt wurde. Entsprechend aber liegt auch nicht auf der Hand, dass nach wie

- 6 - vor Anspruch auf die volle IV-Rente besteht. Damit aber bleibt es beim vorinstanzlichen Entscheid, wonach ein Rechtsöffnungstitel fehlt. d) Entsprechend erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet. Es kann daher davon abgesehen werden, eine Beschwerdeantwort der Gesuchsgegnerin oder eine Stellungnahme der Vorinstanz einzuholen (Art. 322 ZPO, Art. 324 ZPO). Die Beschwerde ist abzuweisen. 4. a) Die zweitinstanzliche Spruchgebühr ist ausgangsgemäss der Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Für deren Bemessung gelangt gemäss Praxis der Kammer die Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG; SR 281.35) zur Anwendung (Art. 16 SchKG; ZR 110 [2011] Nr. 28). Die Spruchgebühr ist gestützt auf Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG) auf Fr. 300.– festzusetzen. b) Mangels wesentlicher Umtriebe ist der Gesuchsgegnerin für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.